

---

# SATZUNG Golfclub Lippstadt e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Lippstadt“ mit dem Zusatz „e.V.“. Der Verein ist rechtsfähig gem. § 21 BGB.
- (2) Sitz des Vereins ist Lippstadt.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - a) durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs,
  - b) durch Ausrichtung von Wettspielen,
  - c) durch die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen,
  - d) durch die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbands-wettspielen,
  - e) durch den Golfsport der Gesundheit, Erholung und Entspannung seiner Mitglieder zu dienen und
  - f) unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder,
  - jugendliche Mitglieder,
  - passive Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder und
  - Firmenmitglieder
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3) – 6) gehören.
- (3) Als **jugendliche Mitglieder** gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze geht die Mitgliedschaft in eine ordentliche über.
- (4) **Passive Mitglieder** sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
- (5) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) **Firmenmitglieder** sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
  - b) durch Austritt des Mitglieds oder
  - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
  - a) Verwarnung,
  - b) befristete Wettspielsperre,
  - c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für die Ausübenden einer Firmenmitgliedschaft. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

Für die Dauer der Wettspielsperre und des Platzverbots sowie für den Ausschluss aus dem Verein erhält das Mitglied keine Entschädigung.

- (4) Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## § 7

### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes sowie nach dem Inhalt des mit dem Betreiber abgeschlossenen Nutzungsvertrages über die Golfanlage die Einrichtungen des Clubs und des Betreibers zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

## § 8

### Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und aus dem mit dem Betreiber abgeschlossenen Nutzungsvertrages ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

---

**§ 9  
Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Ehrenrat und
- (4) die Kassenprüfer.

**§ 10  
Vorstand**

- (1) „Vorstand“ i. S. d. § 26 BGB sind

der Vorsitzende (Präsident),  
der Vorstand Kommunikation und Mitglieder, (stellvertretender Vorsitzender)  
der Vorstand Finanzen, (stellvertretender Vorsitzender)  
der Vorstand Platz und Infrastruktur, (stellvertretender Vorsitzender)  
der Vorstand Nachwuchsarbeit, (stellvertretender Vorsitzender)  
und der Vorstand Sport und Spielbetrieb, (stellvertretender Vorsitzender)

Der Verein wird durch den Vorsitzenden einzeln oder je zwei seiner Vertreter vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf.

- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 11  
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Wahl des Vorstands;
  - d) Wahl des Ehrenrats;
  - e) Wahl der Kassenprüfer;
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
  - h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4 Abs. 8);
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich per einfachem Brief oder E-Mail-Schreiben einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich per E-Mail zur Kenntnis zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sowie Jugendliche ab 18 Jahren. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Der Vorstand Kommunikation und Mitglieder führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Protokollführer.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, zur Ernennung von Ehrenmitgliedschaften und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, in der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

**§ 12  
Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.

- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

- (3) Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung.

**§ 13  
Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus den Kreisen der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

- (2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spelausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregulativen erteilt.

**§ 14  
Kassenprüfer**

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## § 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 16 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1)
  - a) Mit der Aufnahme in den Verein sind ein Aufnahmebeitrag und eine Investitionsumlage zu entrichten, sofern dieses von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage.
  - b) Die Höhe der **Aufnahmegebühr** wird vom Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung angehört hat.
  - c) Die Höhe der **Investitionsumlage**, auch in Darlehensform, darf einen Beitrag von einem Jahresbeitrag nicht überschreiten und wird vom Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung unter Angabe eines konkreten Investitionsvorhabens angehört hat.
  - d) Der Vorstand ist berechtigt, bei einfacher Stimmmehrheit, unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten ganz oder teilweise von der Aufnahmegebühr und/oder der Investitionsumlage abzusehen, auch in mehreren Fällen und über einen längeren Zeitraum hinweg.
- (2)
  - a) Jedes Mitglied hat einen **Jahresbeitrag** zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche und passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Die Höhe des **Jahresbeitrages** wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
  - b) Um dem Betreiber der Gastronomie ein **Mindestverzehr** außerhalb der regulären Saison je aktiven ordentlichem Mitglied zukommen zu lassen, darf der Club von diesen Mitgliedern jährlich bis zu 100 Euro einziehen. Die Regelung im Einzelnen und die Höhe des Betrages werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

- c) Der Vorstand ist berechtigt, bei einfacher Stimmmehrheit, unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten zur Mitgliedererwerbungsleistung einen vergünstigten Beitrag im Eintrittsjahr und ggfs. darauffolgendes Geschäftsjahr zu gewähren.
  - d) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands **Umlagen** beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 100% des Jahresbeitrags nicht übersteigt.
  - (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsdarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
  - (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung an den Club in der Größenordnung des „Clubanteils“ ausgenommen. Der an die Betreibergesellschaft zu zahlende Anteil (Stand 31.12.2019: 95%) ist auch weiterhin zu entrichten.

## § 17 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## § 18 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Spiel- und Platzordnung
  - c) Hausordnung
  - d) Geschäftsordnung
  - e) Richtlinie zum DatenschutzDie Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

## § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 11 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Lippstadt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Sports zu verwenden ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

26.09.1994  
Änderung 23.03.1999  
Änderung 21.01.2003  
Änderung 28.07.2003  
Änderung 17.03.2016  
Änderung 13.08.2020  
**Änderung 02.06.2022**